

**Informationen zur Einreichung von Projektideen
im Rahmen des Förderprogramms der „Kleinprojekte“
in der LEADER-Region Oben an der Volme in 2026**

PROJEKTAUFRUF VOM 01.02. BIS ZUM 31.03.2026

WICHTIGE HINWEISE VORAB:

- Der Förderaufruf erfolgt **vorbehaltlich der Förderzusage** des Ministeriums.
- Für die Bereitstellung der Kleinprojektfördermittel muss zunächst der Haushalt des Landes und des Bundes freigegeben sein. Erfahrungsgemäß kann das bis in den Frühsommer hinein dauern, sodass voraussichtlich mit einem realistischen **Start der Maßnahmen im Mai/Juni** gerechnet werden muss. Da die Maßnahmen dennoch bis zum 1. Dezember 2026 abgeschlossen sein müssen, sind Projekte mit langer Vorplanung (z.B. größere/komplexere bauliche Maßnahmen) voraussichtlich nur schwer umzusetzen.

PROJEKTRAHMEN

- Es handelt sich um ein **Kleinprojekt**, welches:
 - hinsichtlich seiner Bestandteile förderfähig ist,
 - nachhaltig ist,
 - sich in die Zielsetzungen der [Regionalen Entwicklungsstrategie](#) der LEADER-Region Oben an der Volme für die LEADER-Förderperiode 2023-2027 (+2) einordnen lässt
 - und dessen förderfähige Gesamtkosten zwischen 2.000 € und 20.000 € (brutto oder netto, abhängig von der Vorsteuerabzugsberechtigung des Projektträgers) liegen.
- **Antragsberechtigt** sind Kommunen, Vereine, natürlichen Personen und Personengesellschaften.
- Alle Projekte müssen laut dem Fördergeber **„uneingeschränkt öffentlich zugänglich beziehungsweise nutzbar sein**. Lässt der Charakter der Maßnahme dies nicht zu, muss das Kleinprojekt mindestens einen signifikanten öffentlichen Nutzen für die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- oder Naturräume aufweisen. Der öffentliche Nutzen muss dabei das Eigeninteresse der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers an der Durchführung der Maßnahme überwiegen.“
 - ➔ Damit ist die **Förderung reiner vereinsinterner Zwecke** (z.B. Ausstattungen von Vereinsheimen, Trainingsmaterial, technisches Equipment für die Vereinsarbeit) **nicht förderfähig**. Wenn ein Verein jedoch ein neues Angebot für die breite Bevölkerung schafft (z.B. ein öffentlich zugängliches Freizeitangebot), wäre das förderfähig.
 - ➔ Bei Projekten, deren Förderfähigkeit nicht deutlich eingeordnet werden kann, müssen in Abstimmung mit dem Fördergeber **Einzelfallentscheidungen** getroffen werden.
- Das Projekt muss im laufenden Kalenderjahr (bis zum 01.12.2026) vollständig umgesetzt und abgerechnet sein. Bei **baulichen Maßnahmen** sollte zur Einschätzung der Einhaltung dieses Zeitrahmens vor der Projekteinreichung Kontakt mit dem Regionalmanagement aufgenommen werden.

- Alle eventuell benötigten **bau- und umweltrechtlichen Genehmigungen** müssen vorhanden sein. Wenn sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass nötige Genehmigungen nicht eingeholt wurden, können die Fördergelder zurückverlangt werden. **Fristen hierbei:**
 - Sollten Genehmigungen erforderlich sein, muss zum Zeitpunkt der LAG-Sitzung am 05.05.2026 mindestens eine informelle Information des Märkischen Kreises bzw. der zuständigen Behörde vorliegen, dass das Vorhaben grundsätzlich genehmigungsfähig ist, andernfalls kann das Projekt leider nicht berücksichtigt werden.
 - Bis zum 31.07.2026 müssen i.d.R. alle eventuell benötigten bau- und umweltrechtlichen Genehmigungen vorgelegt werden. Vor Vorlage aller benötigten Genehmigungen kann kein Vertragsabschluss, und damit kein Maßnahmenbeginn erfolgen.

FÖRDER- UND RAHMENBEDINGUNGEN

- Kleinprojekte werden **mit bis zu 80 % gefördert**. Der Eigenanteil des Projektträgers liegt i.d.R. bei 20 %.
- **Nicht-förderfähig** sind folgende Projekte/Bausteine:
 - Projekte, welche in den Bereich der **Wirtschaftsförderung** fallen (Ausnahme: Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen und Dorf- und Nachbarschaftsläden sowie gemeinnützige (Kleinst-)Unternehmen)
 - Ausgaben, welche die Tatbestandsmerkmale einer **staatlichen Beihilfe** erfüllen
 - **Laufender Betrieb** und **Unterhaltung**
 - **Personalkosten**
 - **Solitäre energetische Maßnahmen** (z.B. PV-Anlagen)
 - Projekte von **politischen Parteien und Gruppierungen**
- Die Abrechnung erfolgt nach dem **Erstattungsprinzip**. Das heißt, der Projektträger finanziert die Maßnahme vor. Nach der Zahlung der Rechnungen stellt der Projektträger einen Auszahlungsantrag an die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Oben an der Volme und belegt die Zahlung durch Rechnungen und Zahlungsbelege. Auf dieser Grundlage erfolgt die Erstattung (bis zu 80 % der Gesamtsumme).
- Zur Deckung des **Eigenanteils können nur eigene Mittel** verwendet werden. Der Projektträger bestätigt schriftlich, dass der **Eigenanteil** durch ihn **gesichert** ist.
- **Spenden**, welche **zweckgebunden** für das Projekt gespendet werden, gelten als Einnahmen. Diese müssen angegeben werden und vermindern die zuwendungsfähigen Ausgaben und somit die Fördersumme. **Nicht zweckgebundene Spenden** an den Kleinprojektträger als solchen und nicht spezifisch für das Projekt müssen hingegen nicht angegeben werden und gelten als Eigenanteil.
- Auch **Gewinne**, die während der Durchführung (also bis zur Endabrechnung) des Kleinprojekts erwirtschaftet werden, vermindern die zuwendungsfähigen Ausgaben und somit die Fördersumme. Etwaige Nutzungsentgelte dürfen ausschließlich der Sicherstellung des laufenden Betriebs und der Erhaltung der Einrichtung dienen.
- Sind Projektträger **vorsteuerabzugsberechtigt**, werden jeweils nur die Netto-Beträge gefördert. Sind sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt, erfolgt die Förderung in Bezug auf die Brutto-Beträge inkl. der Mehrwertsteuer.

- Werden im Rahmen des Projekts **Aufträge** (z.B. Dienstleistungen) vergeben, so darf der Projektträger (=Auftraggeber) nicht gleichzeitig der Auftragnehmer sein.
- **Zweckbindungsfrist:** Der Kleinprojektträger ist für die Dauer der Zweckbindungsfrist für die geförderte Maßnahme verantwortlich, muss diese pflegen und bei Beschädigung Instand setzen oder auch ersetzen. Bei Nichtbeachtung können Fördergelder zurückverlangt werden. Es gelten folgende Zweckbindungsfristen:
 - Bauten und bauliche Anlagen: 12 Jahre ab Fertigstellung bzw. Erwerb
 - Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte: 5 Jahre ab Lieferung/Erwerb
- Für die zu fördernden Objekte (z.B. Gebäude) oder Flächen müssen für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist die **Nutzungsrechte** durch eine Erklärung des Eigentümers nachgewiesen werden.

ANTRAGSTELLUNG

- Für die Einreichung Ihrer Projektidee sind innerhalb der **Frist bis spätestens zum 31.03.2026** folgende Unterlagen einzureichen:
 - **Projektskizze**, die den Inhalt und die Ziele des Kleinprojekts beschreibt,
 - **Kostenplan** mit den zu fördernden Kostenbausteinen auf Grundlage von Angeboten/Preisabfragen und
 - **mindestens ein Angebot bzw. eine Preisabfrage pro Kostenposition** zur Plausibilisierung des Kostenplans (s. Punkt: „Plausibilisierung“).
- Für die Erstellung der [Projektskizze](#) und des [Kostenplans](#) gibt es **Dateivorlagen, die zu verwenden sind.**
- **Alle Unterlagen sind digital an das Regionalmanagement Oben an der Volme** (leader@obenandervolme.de) zu richten. Bitte kontaktieren Sie vor der Einreichung Ihrer Projektunterlagen das Regionalmanagement, um die grundsätzliche Förderfähigkeit Ihrer Projektidee abzufragen.
- **Alle anderen notwendigen Unterlagen** (z.B. weitere Plausibilisierungsunterlagen, Vereinsregisterauszug, Anlagen zu Baumaßnahmen, Erklärung über Pflege- und Folgekosten) können Sie nach einem positiven Beschluss Ihres Projekts seitens der Lokale Aktionsgruppe (LAG) einreichen.

PLAUSIBILISIERUNG DER KOSTEN

- Der Kleinprojektträger ist angehalten, Fördermittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Um dies prüfen zu können, müssen die **Kosten plausibilisiert** werden.
- **Im Rahmen des Projektauftrags** muss zunächst pro Kostenposition mindestens ein Angebot bzw. eine Preisabfrage eingereicht werden.
- **Für den Vertragsabschluss** ist jeweils noch ein weiteres Angebot/Kostenvoranschlag je Kostenposition zur Plausibilisierung der Kosten einzureichen, sodass insgesamt jeweils zwei Angebote vorliegen.
- Ausreichend können z.B. auch **Preisabfragen per Mail oder aus dem Internet** (inkl. URL & Datum) sein. Ein spezifischer Kostenvoranschlag ist nicht zwingend erforderlich.

PROJEKTAUSWAHL

- Die **Lokale Aktionsgruppe (LAG) Oben an der Volme** kann in 2026 (wie auch bereits in 2020-2025) ein **regionales Budget** des Landes für Kleinprojekte beantragen, welches durch Mittel der Oben an der Volme-Kommunen um weitere 10% ergänzt wird. Dieses Budget wird anteilig **an die einzelnen Untermaßnahmenträger der Kleinprojekte** (=Kleinprojekttträger) weiterleitet.
- Im Rahmen des aktuellen **Projektaufrufs** der LAG über die eigenen Kommunikationskanäle können alle Interessierten ihre Ideen einreichen.
- Nach der festgesetzten und bekanntgegebenen Frist werden die Projekte der Lokalen Aktionsgruppe Oben an der Volme (LAG) zur **Beschlussfassung** vorgelegt.
- Die **Bewertung** der Kleinprojekte erfolgt auf Grundlage objektiver Bewertungskriterien.
- Werden **mehr Projektideen** eingereicht, als über die Zuwendung zu finanzieren sind,
 - erfolgt ein Ranking der Projekte anhand der qualitativen Projektbewertungskriterien. Bei Gleichstand wird ein weiteres Ranking anhand der Anzahl der erreichten Ziele in Bezug auf die Regionale Entwicklungsstrategie und des Mehrwerts für die (Gesamt-)Region vorgenommen.
 - kann die Anzahl an erlaubten Projekten pro Träger so weit eingeschränkt werden, dass eine möglichst hohe Anzahl an Trägern von der Förderung profitieren kann
 - kann die Höhe der Fördersummen gedeckelt werden (z.B. durch die Reduzierung des Fördersatzes oder durch die Beschränkung auf eine maximale Fördersumme)
 - können Projekte von Trägern, die in den vergangenen Jahren noch nicht von der Kleinprojektförderung profitiert haben, ggü. Projektträgern, die bereits ein Kleinprojekt gefördert bekommen haben, bevorzugt werden (ausgenommen sind hier weitere Projekte von Kommunen aufgrund ihres hohen öffentlichen Nutzens).
- Sollten nach der ersten beschlussfassenden Sitzung **noch freie Fördergelder** zur Verfügung stehen, kann die LAG einen weiteren Aufruf starten. Sind jedoch zunächst mehr Anträge vorhanden als Mittel zur Verfügung stehen, findet bei später freiwerdenden Mitteln ein Nachrückverfahren statt.

BEGINN, UMSETZUNG UND ABSCHLUSS DES PROJEKTS

- Liegt ein positiver LAG-Beschluss für ein Projekt vor, wird mit dem Kleinprojekttträger als „Untermaßnahmenträger“ ein **Weiterleitungsvertrag** mit der LAG Oben an der Volme geschlossen.
- Mit Unterzeichnung des Vertrags kann **die Umsetzung des Kleinprojekts starten** und mögliche Aufträge können vergeben werden.
- Erfolgt vor der Unterzeichnung des Weiterleitungsvertrages eine Auftragsvergabe oder wird anderweitig mit der Maßnahme begonnen, gilt dies als **vorzeitiger Maßnahmenbeginn**. Das Projekt kann damit nicht mehr gefördert werden.
- Mit der Umsetzung der Maßnahme muss nachweislich **bis zum 30.09. des Jahres begonnen** werden, ansonsten kann der Vertrag seine Gültigkeit verlieren.

- Die Maßnahme muss **bis spätestens zum 01. Dezember 2026 abgeschlossen** und ein abschließender Auszahlungsantrag muss an das Regionalmanagement gestellt sein. Hierfür sind neben dem Auszahlungsformular selbst die Rechnungen und die entsprechenden Zahlungsbelege vorzulegen. Falls das Projekt bis zu diesem Termin nicht abgeschlossen sein sollte, kann die Förderung in voller Summe zurückverlangt werden.

Hinweis: Die vorangegangenen Informationen ersetzen nicht die Richtlinie für die Kleinprojekte, sondern dienen einer ersten Orientierung. Im Zweifel gilt immer die aktuelle Fassung der [Richtlinie](#).

Sie haben Fragen? Wir sind für Sie da!

Friederike Bönnen und Susanne Neumann

Regionalmanagement

Region „Oben an der Volme“

Springerweg 21

58566 Kierspe

Tel.: 02359 / 661 444

E-Mail: leader@obenandervolme.de